

plexe) Vorgaben für ihre Tätigkeit mind ihr Einspruchsrecht gegen unzureichend begründete Vorgaben rechtlich auszugestalten. Hierbei handelt es sich zweifellos um komplizierte, nur langfristig lösbare Aufgaben.

3.2 Die Rechtsinstrumente der Tätigkeit der Stadtverordnetenversammlung sollten aufeinander abgestimmt geregelt werden. Die Stadtverordnetenversammlung und ihr Rat werden rechtlich sowohl in Form von Beschlüssen komplexer Art, z. B. dem Perspektivplan, als auch in Form von Einzelregelungen, z. B. Zustimmungen, Genehmigungen, Auflagen, tätig. Sie schließen zur Koordinierung ihrer Kapazitäten und Fonds mit anderen Städten und Gemeinden sowie nichtunterstellten Betrieben Verträge der verschiedensten Art und Vereinbarungen ab. Es gilt, den Anwendungsbereich der einzelnen Rechtsinstrumente von der Aufgabenstellung der Stadtverordnetenversammlung und ihres Rates her zu bestimmen.

Alle diese Rechtsinstrumente zielen auf die ständige Herstellung der Übereinstimmung der Interessen der Bürger und ihrer Gemeinschaften mit den gesellschaftlichen Erfordernissen ab und dienen der Entfaltung der Initiative der Bürger zum gesellschaftlich erforderlichen Handeln. Je nach dem Charakter der zu regelnden Verhältnisse kommt die eine oder andere Rechtsform zur Anwendung. Sie sind jedoch zugleich so aufeinander abzustimmen, daß sie als Gesamtheit die höchste Wirksamkeit des Rechts gewährleisten.

Eine Analyse der Leitungspraxis der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Räte und der dieser zugrunde liegenden rechtlichen Regelung zeigt, daß die wichtigste Rechtsform, die die Stadtverordnetenversammlung tätig wird, die Beschlüsse, insbesondere die Planbeschlüsse, sind. Sie regeln verbindlich die Zielstellung und die wesentlichen Verhaltensweisen der Bürger und Kollektive in der Stadt zur Erreichung dieser Zielstellung. Sie setzen Führungsgrößen auch für nichtunterstellte Betriebe und Einrichtungen in bezug auf deren Einordnung in den Reproduktionsprozeß der territorialen Produktionsbedingungen und der Infrastruktur. Sie werden durch Abstimmungen der verschiedenen Form vorbereitet und enthalten auch die Ergebnisse vertraglicher Regelungen zwischen dem Rat der Stadt und nichtunterstellten Betrieben einerseits und dem Rat der Stadt und den Räten anderer Städte und Gemeinden andererseits. Die Planbeschlüsse sind weiterhin die Grundlage, um Standort-, Bau-, Gewerbe genehmigungen u. a. zu erteilen.

3.3 Mittels der Ortssatzungen verwirklicht die Stadtverordnetenversammlung die Durchsetzung grundlegender zentraler gesetzlicher Führungsgrößen für die Durchsetzung der Ordnung und Sicherheit und der Hygiene, besonders auch auf dem Gebiet der Wasser- und Lufthygiene. Sie sind ein Instrument zur eigenverantwortlichen Regelung des gesellschaftlichen Lebens im Territorium und Ausdruck der staatlichen Kontrolle über die Einhaltung der Grundregeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens. Sie sind zugleich ein Mittel zur planmäßigen Entwicklung der Gesellschaftsbeziehungen in der Stadt und werden zunehmend auch mit ökonomischen Mitteln und Methoden realisiert.

3.4 Verträge und Vereinbarungen sind wichtige Formen der Organisation der Gemeinschaftsarbeit von Staatsorganen und Betrieben im Prozeß der Plankvorbereitung und zur effektiven Realisierung des Planes. Sie dienen in erster Linie der Entwicklung von Bedingungen für die sozialistische Menschengemeinschaft. Sie tragen zur Plankordinierung in den Fällen bei, wo die beiderseitigen Interessen der Beteiligten so gelagert sind, daß auf dem Wege von Verhandlungen gemeinsame Entscheidungen von hohem gesellschaftlichem Nutzen im Sinne des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses zu erreichen sind.

1331 Gesetzlich geregelt sind die Verträge zwischen den örtlichen Staatsorganen